

LEG-Reglement

Stand: 15.05.2025

Version 1.0

Absatzmenge

Die Absatzmenge in einer Energiegemeinschaft ist stets variabel und richtet sich sowohl nach der lokalen Produktion als auch dem Verbrauch der angeschlossenen Mitglieder. UpGrid hat keinen Einfluss darauf und garantiert keine Absatz- oder Abnahmemenge.

Nutzung des öffentlichen Stromnetzes

Die Energieübertragung erfolgt über das öffentliche Stromnetz gemäss den Messdaten des Netzbetreibers, die als Grundlage für die Abrechnung dienen gemäss EnV Art. 18 Abs. 7 und Art. 17e Abs. 5 StromVG.

Messung und Verteilung der Stromkosten

Der externe Netzverbrauch der einzelnen Parteien wird mit Smart Metern gemessen. Für den Solarstrom wird ein Einheitstarif verwendet. Der Stromverbrauch der Gemeinschaft wird entsprechend dieser Messung auf die einzelnen Parteien aufgeteilt. Soweit die Messdaten für den Nachvollzug der Kostenverteilung erforderlich sind, werden sie allen Beteiligten offengelegt.

Abrechnung

Die Mitglieder der LEG bevollmächtigen UpGrid eine Sammelrechnung anzufordern. In der LEG erfolgt die Rechnungstellung für das Netznutzungsentgelt und das Entgelt für Elektrizitätslieferungen für Reststrom, z.B. durch die Grundversorgung somit ebenfalls gesammelt via UpGrid.

Haftung

Die einzelnen Verbraucher der LEG bleiben Schuldner gegenüber dem Netzbetreiber.

Aussenvertretung

UpGrid vertritt die Energiegemeinschaft als unabhängiger Dritter nach aussen. UpGrid ist ausdrücklich nicht Teil der Gemeinschaft.

Beitritt bestehende LEG

Besteht vor Ort bereits eine andere von UpGrid vertretene Gemeinschaft mit gleichen Konditionen oder ist eine solche in Gründung, tritt der Kunde dieser nach Möglichkeit bei, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Produzenten und Betreiber

Produzenten und Betreiber von PV-Anlagen bestätigen, dass sie entweder Eigentümer der Photovoltaikanlage sind oder zur Nutzung und zum Betrieb rechtmässig berechtigt sind.

Vertragslaufzeit

Die Vertragsdauer ist unbefristet. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende. Abweichend davon kann eine Mindestvertragslaufzeit festgelegt werden.

Wahl und Wechsel des Stromprodukts vom örtlichen Netzbetreiber in der Grundversorgung

Soweit die Produktion der LEG den Stromverbrauch nicht abdeckt, wird Strom vom örtlichen Netzbetreiber bezogen. In der Regel ist dies das Standardstromprodukt. Der Kunde kann ein anderes Stromprodukt des örtlichen VNB wählen.

Beschaffung am freien Markt

Erfolgt die Strombeschaffung eines Mitglieds über den freien Markt, übernimmt UpGrid keine Garantie für zukünftige Energiepreise oder Lieferkonditionen. Die Strombeschaffung im freien Markt erfolgt ausschliesslich nach eigenem Ermessen.

Kostenregelung für Mitglieder

Mitglieder der LEG anerkennen die in diesem Reglement festgelegten Bedingungen und beteiligen sich an den gemeinschaftlichen Betriebskosten. Dazu zählen insbesondere: eine monatliche Gebühr von pro individuellem Messpunkt (jährlich im Voraus verrechnet) und ein Betrag von pro kWh für innerhalb der LEG bezogene oder eingespeiste Energie (über die Stromabrechnung verrechnet). Diese Beiträge dienen der Deckung der Verwaltung, Abrechnung und Datenaufbereitung durch UpGrid und gelten einheitlich für alle Mitglieder. Mit dem Beitritt zur LEG erklären sich neue Mitglieder mit diesen Konditionen einverstanden. Preisanpassungen bleiben vorbehalten und erfolgen gemäss der jeweils gültigen Preisliste. Die aktuelle Preisliste ist unter www.upgrid.ch/pricing abrufbar. Zusätzliche Dienstleistungen werden gemäss jeweils gültiger Preisliste der UpGrid AG separat verrechnet.

Konfliktlösung innerhalb der Energiegemeinschaft

Bei Konflikten zwischen Mitgliedern der Energiegemeinschaft verpflichten sich die Parteien, vor rechtlichen Schritten ein internes Schlichtungsverfahren durchzuführen. UpGrid kann als neutrale Moderationsinstanz beigezogen werden. Kommt keine Einigung zustande, gilt der Gerichtsstand Baar, Zug.